

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00071 vom 18. Dezember 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00071

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00071 du 18 décembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00071 del 18 dicembre 2012

Erwägungen

E. 4

4.1. Der Einzelrichter des Bezirksgerichts Z.____ meldete mit der Verfügung vom 15. September 2011 (Urk. 1/1) alle notwendigen Eckdaten für die Teilung der Austrittsleistung. Nach Vorliegen der aktualisierten Angaben der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft vom 18. Oktober 2011, nach denen die während der Ehe erworbene Austrittsleistung per 25. August 2011 Fr. 162'531.- betrug und die Teilung durchführbar ist (Urk. 7-8), sind die Angaben vollständig. Da die Scheidungsparteien im vorliegenden Verfahren keine Anträge stellten und sich aus den Akten keine Hinweise auf Unstimmigkeiten ergeben, ist von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben auszugehen.

4.2. Die Ehe war vor dem 1. Januar 1995 geschlossen worden. Die Voraussetzungen zur annäherungsweise Berechnung einer bei der Eheschliessung erworbenen Austrittsleistung nach Art. 22a Abs. 2 FZG sind vorliegend jedoch nicht erfüllt. Denn weder wurde behauptet noch bestehen Anhaltspunkte, dass Y.____ vor der Heirat bereits einer Vorsorgeeinrichtung angehört hätte (vgl. Schreiben der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank vom 22. März 2011; Urk. 12/2/98). Folglich ist mit der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft davon auszugehen, dass das bei dieser vorhandene und gemäss Scheidungsurteil hälftig zu teilende Guthaben von Y.____ in der Ehe von Fr. 162'531.- ausschliesslich während der Ehe geöfnet wurde. Dieses unterliegt daher vollumfänglich dem Ausgleich (vgl. Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, Rz 1219 S. 455).

4.3. Damit hat X.____ Anspruch auf Fr. 81'265.50 (Fr. 162'531.- : 2) aus dem Vorsorgeguthaben von Y.____. Dessen Vorsorgeeinrichtung, die Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungsgesellschaft, ist demnach zu verpflichten, zulasten ihres Versicherten Y.____ der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur, den Betrag von Fr. 81'265.50 zugunsten von X.____ (Versicherungsnummer 780.59.686.258) zu überweisen.

E. 5

5.1. Gemäss der in BGE 129 V 255 ff. Erw. 3 dargelegten Rechtsprechung ist die einem ausgleichsberechtigten Ehegatten im Falle der Scheidung zustehende Austrittsleistung (Art. 122 Abs. 1 ZGB und Art. 22-22c FZG) vom massgebenden Stichtag der Teilung - d.h. dem Zeitpunkt der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils (BGE 132 V 239 E. 2.3) - an bis zum Zeitpunkt der Überweisung oder des Beginns der Verzugszinspflicht zu verzinsen. Dabei hat die Vorsorgeeinrichtung für den Bereich des

Obligatoriums auf der Austrittsleistung den Mindestzinssatz von Art. 12 BVV 2 (lit. f: 2,0 % ab 1. Januar 2009) oder den allenfalls höheren reglementarischen Zins zu vergüten. Umhüllende Leistungs- oder Beitragsprimatkassen haben die Austrittsleistung mit dem reglementarischen Zinssatz zu verzinsen, sofern damit im Rahmen der so genannten Schattenrechnung dem BVG-Mindestzinssatz Genüge getan wird. Für nur in der weitergehenden Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtungen gilt ebenfalls in erster Linie der reglementarische Zinssatz. Sieht in diesen beiden Fällen das Reglement keinen Zinssatz vor, so rechtfertigt es sich, subsidiär den in Art. 12 BVV 2 vorgesehenen Mindestzinssatz anzuwenden. Dieses Vorgehen ist angezeigt, da Art. 8a der Freizügigkeitsverordnung (FZV) bei der Teilung der Austrittsleistung infolge Scheidung ebenfalls auf den im entsprechenden Zeitraum gültigen Zinssatz nach Art. 12 BVV 2 greift (BGE 129 V 257 E. 4.1).

Art. 2 Abs. 4 FZG statuiert für den Fall, dass die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, überweist, ab Ende dieser Frist eine Verzugszinspflicht. In betraglicher Hinsicht ist der Verzugszins auf der Austrittsleistung samt dem reglementarischen oder gesetzlichen Zins bis zum Zeitpunkt des Beginns der Verzugszinspflicht zu bezahlen (BGE 129 V 258 E. 4.2.3). Der Verzugszinssatz entspricht gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG in Verbindung mit Art. 7 FZV dem BVG-Mindestsatz (Art. 12 BVV 2) plus ein Prozent. Art. 65d Abs. 4 BVG ist nicht anwendbar (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 6. Juni 2006 in Sachen S., B 17/06).

5.2 Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft auf der der Klägerin geschuldeten Austrittsleistung ab 25. August 2011 einen Zins in reglementarischer oder gesetzlicher (Mindest-)Höhe (vgl. Art. 12 lit. f BVV 2) bis zum Zeitpunkt der Überweisung zu entrichten hat. Ab dem 31. Tag nach Vorlage aller für die Überweisung der Austrittsleistung erforderlichen Angaben wäre ein Verzugszins von 3,0 % (vgl. Art. 7 FZV in Verbindung mit Art. 12 lit. f BVV 2) zu bezahlen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft wird verpflichtet, den Betrag von Fr. 81'265.50 zulasten des Kontos des Beklagten 1 (Y.____) auf das Vorsorgekonto der Klägerin bei der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge (Versicherungsnummer 780.59.686.258, X.____) zuzüglich Zinsen seit 25. August 2011 zu überweisen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Carmine Baselice
- Rechtsanwalt Marino Di Rocco
- AXA Stiftung Berufliche Vorsorge Winterthur
- Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft
- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.